Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 29. Juli 2024 (GVBl. 2024, 296) und § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierGesGDVO) vom 20. Januar 2026 (GVBl. 2026, 21) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz am 22. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen, die aufgrund des § 7 Abs. 2 AGTierGesG mit Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten vom 2. November 2026 genehmigt worden ist:

Satzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz über die Gewährung von Beihilfen und Leistungen (Beihilfesatzung) vom 22. Mai 2026

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Allgemeines
§ 1	Grundsätze
§ 2	Voraussetzung für die Beihilfegewährung
§ 3	Empfänger der Beihilfe und Verfahren
§ 4	Versagen, Einschränkungen der Leistungen
§ 5	Tierkörperbeseitigung
§ 6	Transparenz
Abschnitt II	Beihilfen und Leistungen

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1 Grundsätze

(1) Die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz kann, soweit tierseuchenrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, Beihilfen und finanzielle Unterstützungen in den in § 1 AGTierGesGDVO genannten Fällen unter Beachtung der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Beihilfevorschriften gewähren.

(2) Die Gewährung von Beihilfen nach dieser Satzung erfolgt nach Maßgabe der Artikel 22, 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 327, S. 1).

(3) Für die Gewährung von Beihilfen gelten folgende Grundsätze:

1. Die Gewährung der Beihilfen erfolgt im Rahmen von Beihilferegelungen oder Einzelbeihilfen.

2. Die nach dieser Satzung gewährten Beihilfen dürfen 100 Prozent der entstandenen Kosten beziehungsweise 100 Prozent des entstandenen Schadens nicht überschreiten; vorgesehene Pauschalbeträge sind gegebenenfalls zu kürzen. Anderweitige Versicherungsleistungen sind zu berücksichtigen.

3. Der Gesamtbetrag der jeweils zuschussfähigen Kosten ist um etwaige Versicherungszahlungen und die aufgrund des Seuchen- und Krankheitsausbruchs nicht entstandenen Kosten, die anderenfalls angefallen wären, zu verringern.

4. Die Beihilfe darf keine Tierseuche betreffen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht.

5. Die Beihilfe darf keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Pflichtabgaben der Erzeuger ausgeglichen.

6. Beihilfen zur Unterstützung von behördlichen Maßnahmen im Sinne des Artikel 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2472, die aufgrund von Beschlüssen des Verwaltungsrats für höchstens ein Haushaltsjahr gewährt werden, müssen den geltenden Vorschriften zur Gewährung von Beihilfen der Europäischen Union sowie den

Vorschriften dieser Satzung entsprechen. Soll eine Beihilfe über ein Haushaltsjahr hinaus gewährt werden, so ist die Beihilfe in die Beihilfesatzung aufzunehmen.

7. Begünstigte nach dieser Satzung sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Ziffer i in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 52 der Verordnung (EU) 2022/2472, die die Kriterien in Anhang I erfüllen, und Hobbytierhalter.

8. Die Umsatzsteuer (Ust.) ist nicht beihilfefähig.

9. Diese Beihilferegelung gilt nicht für Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 mit Ausnahme der Beihilfen für Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen von Tierseuchen und der Beihilfen für Falltiere (Artikel 26 Abs. 8 und 9 sowie Artikel 27 Abs. 2 Buchst. c bis e).

(4) Die Beihilfezahlungen sind hinsichtlich solcher Tierseuchen zu leisten, zu denen es gemeinschaftliche oder bundes- oder landesrechtliche Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Landesprogramme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche gibt. Die betreffende Tierseuche muss in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen nach Anhang III Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021[1] aufgeführt sein.

(5) Beihilfen sind auf Antrag zum Ausgleich der Kosten, die Tierhaltern durch

a) Gesundheitskontrollen, Tests und sonstige Früherkennungsmaßnahmen,
b) den Kauf und die Anwendung von Impfstoffen und Arzneimitteln,
c) die Schlachtung und Beseitigung von Tieren im Zusammenhang mit der Verhütung und Tilgung von Tierseuchen,
d) tierhygienische Beratung

entstehen, sowie zum Ausgleich der Verluste, die Tierhaltern durch Tierseuchen, außerhalb der in § 15 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 93) in der jeweils geltenden Fassung geregelten Fälle, entstehen, innerhalb von vier Jahren auszuzahlen, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind. § 16 Abs. 1 TierGesG gilt entsprechend. Das Nähere zu den Beihilfen regelt Abschnitt II dieser Satzung.

(6) Aufgrund besonderen Beschlusses des Verwaltungsrats können Beihilfen gemäß Artikel 26 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2022/2472 in Verbindung mit der Liste der

[1] Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. EU L 153, S. 1)

Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen nach Anhang III VO (EU) 2021/690 in einzelnen Härtefällen, in denen die Tierseuchenkasse zu einer Entschädigung oder Beihilfe sonst nicht verpflichtet ist, aus Gründen der Billigkeit zum Ausgleich von Schäden und Kosten bei Bekämpfungsmaßnahmen, für Tierverluste durch Seuchen oder seuchenartige Erkrankungen gewährt werden. Die Höhe der In Beihilfe wird nach dem Ermessen des Verwaltungsrats festgesetzt. Sie liegt in der Regel unter den Sätzen für eine Entschädigung.

§ 2 Voraussetzungen für die Beihilfegewährung

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist die Erfüllung der jeweils in Abschnitt II geregelten Anforderungen, die ordnungsgemäße Meldung des Tierbestandes und die rechtzeitige Zahlung der fälligen Beiträge zur Tierseuchenkasse nach den Vorgaben der jeweils geltenden Beitragssatzung. Bei nachträglichem Bekanntwerden von Verstößen gegen die Melde- oder Beitragspflicht kann die Beihilfe oder sonstige Leistung zurückgefordert werden.

(2) Das betroffene Tier muss sich zur Zeit der Durchführung der nach dieser Satzung beihilfebegünstigten Maßnahme, mit Ausnahme der Verbringung zur Schlachtung, in Rheinland-Pfalz befunden haben.

(3) Im Falle von Beihilfen, die im Zusammenhang mit Landesprogrammen zum Erhalt und zur Verbesserung der Tiergesundheit gewährt werden, ist die schriftliche oder elektronische Verpflichtungserklärung des Tierhalters zur Teilnahme am jeweiligen Programm Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe.

§ 3 Empfänger der Beihilfe und Verfahren

(1) Beihilfen für Tierverluste werden, soweit ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich das Tier zum Zeitpunkt des Todes oder der Anordnung der behördlichen Maßnahmen befand.

(2) Beihilfeanträge sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadens oder Entstehung der Kosten bei der Tierseuchenkasse einzureichen. Sofern für einzelne Beihilfearten in dieser Satzung oder deren Anlagen kürzere Fristen festgelegt sind, haben diese Vorrang. Die Antragstellung hat nach dem von der Tierseuchenkasse vorgegebenen Verfahren zu erfolgen. Die Tierseuchenkasse prüft in Abstimmung mit der zuständigen Behörde gemäß § 1Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AGTierGesG den Antrag auf Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 und das Nichtvorliegen von Versagungsgründen nach § 4. Die zuständige Behörde erstellt, soweit erforderlich, ein Gutachten zum Antrag für die Tierseuchenkasse.

(3) Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ist im Falle von Gesundheitskontrollen sowie

der tierhygienischen Beratung abweichend von Abs. 2 Satz 1 vor Beginn der Maßnahme bei der Tierseuchenkasse zu stellen. Die Antragstellung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

(4) Der Antrag enthält Name, Betriebsnummer und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit, Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit, eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten und Art der Beihilfe (Zuschuss) und Höhe des beantragten Anteils der Tierseuchenkasse (bis zu 100 %). Bei nach Abschnitt II der Beihilfesatzung für die betroffenen Tierhalter zeitlich begrenzten Programmen oder Maßnahmen umfasst der Beihilfeantrag zudem den Beginn und (voraussichtlichen) Abschluss des Vorhabens bzw. der Tätigkeit. Anträge nach § 1 Abs. 6 enthalten zusätzlich die Angaben zu Beginn und (voraussichtlichem) Abschluss des Vorhabens bzw. der Tätigkeit sowie, Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit, eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten und Art der Beihilfe (Zuschuss) und Höhe des beantragten Anteils der Tierseuchenkasse (bis zu 100 %).

(5) Die Tierseuchenkasse setzt die Beihilfen fest und zahlt sie aus.

(6) Mit Ausnahme der Beihilfen zum Ausgleich der Verluste, die Tierhaltern durch Tierseuchen außerhalb der in § 15 TierGesG geregelten Fälle entstehen sowie Beihilfen für Impfungen, erfolgt die Gewährung von Beihilfen von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen.

(7) § 21 Abs. 2 bis 4 TierGesG gilt entsprechend.

§ 4 Versagen, Einschränkungen der Leistungen

(1) Eine Beihilfe entfällt, wenn nach den Vorschriften des TierGesG eine Entschädigung zu leisten ist.

(2) Die §§ 17 bis 19 des TierGesG gelten bei der Gewährung von Beihilfen entsprechend.

(3) Eine Beihilfe entfällt oder ist zu kürzen, wenn der betriebliche Maßnahmenplan zur Durchführung eines Landesprogramms im Zusammenhang mit der Gewährung einer Beihilfe durch den Beihilfeempfänger schuldhaft nicht eingehalten wurde.

(4) Ist ein Beihilfeempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen, ist die Gewährung einer Leistung nach dieser Satzung nicht zulässig.

(5) Werden nachträglich Umstände bekannt, die zum Leistungsausschluss oder zu einer Leistungsminderung geführt hätten oder führen oder verstößt der Beihilfeempfänger gegen

eine in Abschnitt II genannte Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe, hat der Beihilfeempfänger auf Anforderung der Tierseuchenkasse die erbrachten Leistungen unverzüglich zurückzuzahlen.

(6) Beihilfen werden nicht gewährt für absichtlich oder fahrlässig verursachte Tierseuchen gemäß Artikel 26 Abs. 14 der Verordnung (EU) 2022/2472.

§ 5 Tierkörperbeseitigungskosten

(1) Die Tierseuchenkasse trägt ihren Anteil an den Gebühren oder Entgelten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) vom 19. August 2014 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 784). Die Höchstsätze gemäß Artikel 27 Abs. 2 Buchst. c und d in Verbindung mit Abs. 5 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2022/2472 sind zu beachten. Anderweitige Erstattungen sind zu berücksichtigen.

(2) Für die anteiligen Gebühren oder Entgelte nach Abs. 1, die die Höchstsätze für Beihilfen nach Abs. 2 Buchst. c und d in Verbindung mit Abs. 5 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2022/2472 übersteigen, zieht der Zweckverband Tierische Nebenprodukte Südwest die Tierhalter zur Erstattung heran.

(3) Zur Deckung ihres Anteils zieht die Tierseuchenkasse gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b AGTierNebG alle Tierhalter entsorgungspflichtiger Tierarten durch Umlage von Beitragsanteilen auf die entsprechenden Tierartkassen heran.

§ 6 Transparenz

Vorbehaltlich von Maßnahmen der Europäischen Kommission und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung der Transparenzanforderungen werden auf der Beihilfewebsite des für Agrarförderung zuständigen Ministeriums folgende Informationen über die gewährte Förderung veröffentlicht:

- vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/
- bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte[2] werden auch die Namen der

Feldfunk

[2] 10.000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind oder 100.000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen.

einzelnen Beihilfeempfänger, Art der Beihilfe und Beihilfebetrag, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), Region (auf NUTS-Ebene2), in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist, sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe), veröffentlicht.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Die Satzung wird auf der Internetseite der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz öffentlich bekanntgemacht.

Bad Kreuznach, 22. Mai 2026

Der Vorsitzende der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz

Uwe Bißbort

Abschnitt II
Beihilfen und Leistungen
(Leistungsübersicht)

Die Tierseuchenkasse gewährt bis 31. Dezember 2029 Beihilfen und Leistungen in folgenden Fällen und Maßgabe:

1. Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

Beihilfe / Tierseuche	Maul- und Klauenseuche-Bekämpfung für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen
Kasse	Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenkasse
Zweck	Maul- und Klauenseucheimpfstoff für den Krisenfall (Impfstoffbank Rind, Schaf, Ziege, Schwein)
Rechtsgrundlage	MKS-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2666, 3245, 3526) Verordnung (EU) 2016/429, Verordnung (EU) 2018/1882 und Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
Höhe der Beihilfe	Übernahme der Kosten der Maul- und Klauenseuche-Vakzinebank zu 50 Prozent; Das Land Rheinland-Pfalz übernimmt die übrigen 50 Prozent der Kosten.

2. – entfällt-

3. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)-Bekämpfung

3.1 Ausmerzung von BVD-Virus-positiven Rindern

Beihilfe / Tierseuche	Beihilfe zur Ausmerzung von BVD-Virus-postiven Rindern
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Bekämpfung der BVD-Virus-Infektion von Rindern
Rechtsgrundlage	BVDV-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483 Beihilfesatzung Verordnung (EU) 2016/429, Verordnung (EU) 2018/1882, Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 und Delegierte Verordnung (EU) 2020/689
Höhe der Beihilfe	Die Höhe der Beihilfe beträgt pauschal 50,- EUR pro Tier und bis zu 30,- EUR für nachgewiesene tierärztliche Tötungskosten.
Spezifische Beihilfe-voraussetzungen	1. Die Tötung der Rinder muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhebung des ersten BVD-Virus-positiven Befundes für das jeweilige Tier und, wenn es sich um Kälber handelt, bis zur Vollendung der vierten Lebenswoche erfolgen. 2. Die bewilligungsfähigen Anträge auf Ausmerzungsbeihilfe müssen innerhalb von sechs Monaten nach Tötung des Rindes bei der zuständigen Behörde gestellt sein und können für mehrere wegen BVD-Virusnachweis beihilfefähige Tiere zusammengestellt werden. 3. Mit Einführung des digitalen Leistungsantrags verkürzt sich die Antragsfrist auf sechs Monate nach Tötung des Rindes. Der Antrag ist in diesen Fällen ausschließlich über das dafür vorgesehene elektronische Verfahren einzureichen.

3.2. – entfällt -

3.3 BVD-Impfung

Beihilfe / Tierseuche	Beihilfe zu Kosten der BVD-Impfung
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Bekämpfung der BVD-Infektion von Rindern
Rechtsgrundlage	BVDV-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483) Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Für die Grundimmunisierung: 5,00 EUR pro Impfung pro Tier bei Verwendung eines einmalig zu applizierenden Impfstoffs 2,50 EUR pro Impfung pro Tier bei Verwendung eines zweimalig zu applizierenden Impfstoffs Für die Nachimpfung: 2,50 EUR pro Impfung pro Tier
Spezifische Beihilfe-voraussetzungen	1. Rinderhaltende Betriebe in Rheinland-Pfalz mit BVD-Virämikern 2. Die Beihilfe wird für längstens 2 Jahre gewährt, beginnend ab der 1. Impfung. 3. Die Impfung und das Impfregime erfolgt nach Anordnung durch die zuständige Behörde 4. Die Impfstoffbeschaffung und die Abrechnung der Impfbeihilfe erfolgen über die Tierärzte, die die Impfung durchführen. 5. Zur Gewährung der Beihilfe muss die Eintragung der Impfung in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (HI-Tier) erfolgen. 6. Nach Bereitstellung des digitalen Antragsverfahrens durch die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz ist der Beihilfeantrag innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum der Leistungserbringung über das elektronische Portal einzureichen.

4. Brucellose-/ Leukose-Bekämpfung

4.1. - entfällt -

4.2. – entfällt -

4.3. – entfällt -

4.4 Blutprobenentnahme für Brucelloseuntersuchungen bei Schafen und Ziegen durch Tierärzte

Beihilfe / Tierseuche	Beihilfe zu den Kosten für Blutprobenentnahme für vorgeschriebene Brucelloseuntersuchungen
Kasse	Schafkasse/Ziegenkasse
Zweck	Bekämpfung der Brucellose-Infektion bei Schafen und Ziegen
Rechtsgrundlage	Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060) Beihilfesatzung Verordnung (EU) 2016/429, Verordnung (EU) 2018/1882, Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 und Delegierte Verordnung (EU) 2020/689
Höhe der Beihilfe	Zuschuss zum Betrag des einfachen Satzes der Nr. 6b lfd. Nr. 627, 629 bzw. 630 der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 15. August 2022 (BGBl. I S. 1401) in Höhe von 3,85 EUR pro Probe, ohne Umsatzsteuer sowie eine einmalige Bestandspauschale in Höhe von 25,56 EUR, die die Nebenkosten einschließt, insbesondere Verpackungs- und Transportkosten, Wegstreckenentschädigung und Telefonkosten
Spezifische Beihilfe-voraussetzungen	1. Probenentnahme bei über 12 Monate alten Schafen/Ziegen muss von der zuständigen Behörde angeordnet sein (§ 3 Abs. 3 Brucellose-Verordnung; Anhang IV Teil I Kapitel 4 Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. EU L 174 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung). 2. Antragstellung erfolgt über die zuständige Behörde an die Tierseuchenkasse. 3. Nach Bereitstellung des digitalen Antragsverfahrens durch

	die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz ist der Antrag innerhalb von zwölf Monaten nach der Blutprobenentnahme über das elektronische Portal einzureichen. 4. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt über die Tierärzte, die die Probenentnahme durchgeführt haben.

5. Tiergesundheitsdienste

5.1 Tiergesundheitsdienst für Rinder

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für tierhygienische Beratung landwirtschaftlicher Betriebe durch den Rindergesundheitsdienst
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Tierhygienische Beratung landwirtschaftlicher Betriebe zum Zwecke der Verhinderung von Tierseuchen
Rechtsgrundlage	§ 13 Abs. 1 AGTierGesG Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Nach jährlich aufzustellendem Maßnahmen- und Kostenplan; Anteilige Finanzierung des Rindergesundheitsdienstes durch Land, Tierseuchenkasse und Tierhalter Höchstbetrag pro Beratung 1.500,00 EUR
Spezifische Beihilfe-voraussetzungen	1. Rinderhaltende Betriebe in Rheinland-Pfalz. 2. Untersuchungen und Beratungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.

5.2 Laboruntersuchungen im Rahmen des Rindergesundheitsdienstes

Beihilfe / Tierseuche	Kostenübernahme für Laboruntersuchungen
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Tierseuchenprävention und Früherkennung von Tierseuchen
Rechtsgrundlage	§ 13 Abs. 1 des AGTierGesG Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Finanzierung 70 % TSK / 30 % Tierhalter
Spezifische Beihilfe-voraussetzungen	1. Rinderhaltende Betriebe in Rheinland-Pfalz. 2. Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.

5.3 Tiergesundheitsdienst für Schweine

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für tierhygienische Beratung landwirtschaftlicher Betriebe durch den Schweinegesundheitsdienst
Kasse	Schweinekasse
Zweck	Tierhygienische Beratung landwirtschaftlicher Betriebe zum Zwecke der Verhinderung von Tierseuchen
Rechtsgrundlage	§ 13 Abs, 1 des AGTierGesG Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Nach jährlich aufzustellendem Maßnahmen- und Kostenplan; Anteilige Finanzierung des Schweinegesundheitsdienstes durch Land, Tierseuchenkasse und Tierhalter Höchstbetrag pro Beratung 1.500,00 EUR
Spezifische Beihilfe-voraussetzungen	1. Schweinehaltende Betriebe in Rheinland-Pfalz 2. Untersuchungen und Beratungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.

5.4 Laboruntersuchungen im Rahmen des Schweinegesundheitsdienstes

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für Laboruntersuchungen
Kasse	Schweinekasse
Zweck	Tierseuchenprävention und Früherkennung von Tierseuchen
Rechtsgrundlage	§ 13 Abs. 1 des AGTierGesG Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Finanzierung 70 % TSK / 30 % Tierhalter
Spezifische Beihilfe-voraussetzungen	1. Schweinehaltende Betriebe in Rheinland-Pfalz. 2. Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.

6. Laboruntersuchungen von Materialien von Pferden/Schafen und Ziegen

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für Laboruntersuchungen
Kasse	Pferdekasse / Schafkasse / Ziegenkasse
Zweck	Tierseuchenprävention und Früherkennung von Tierseuchen
Rechtsgrundlage	Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Finanzierung 50 % TSK / 50 % Tierhalter
Spezifische Beihilfe-voraussetzungen	1. Pferde-/Schaf- und Ziegenhalter in Rheinland-Pfalz. 2. Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.

7. -entfällt-

8. Blutprobenentnahme für Untersuchungen auf Schweinepest durch Tierärzte

Beihilfe / Tierseuche	Beihilfe zu den Kosten für Blutprobenentnahme für die vorgeschriebenen Untersuchungen auf Schweinepest
Kasse	Schweinekasse
Zweck	Tierseuchenprävention und Früherkennung von Tierseuchen
Rechtsgrundlage	Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594) Beihilfesatzung Verordnung (EU) 2016/429, Verordnung (EU) 2018/1882, Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
Höhe der Beihilfe	Zuschuss zum Betrag des einfachen Satzes der Nr. 6b lfd. Nr. 627, 629 bzw. 630 der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 15. August 2022 (BGBl. I S. 1401) in Höhe von 3,85 EUR pro Probe, ohne Umsatzsteuer sowie eine einmalige Bestandspauschale in Höhe von 25,56 EUR, die die Nebenkosten einschließt, insbesondere Verpackungs- und Transportkosten, Wegstreckenentschädigung und Telefonkosten. In begründeten Einzelfällen können für die Entnahme der Blutproben Kosten bis zum zweifachen Satz der o.a. GOT übernommen werden
Spezifische Beihilfe-voraussetzungen	1. Eine Entscheidung der Kommission über Maßnahmen zum Schutz gegen die europäische oder afrikanische Schweinepest muss vorliegen. 2. Antragstellung erfolgt über die zuständige Behörde an die Tierseuchenkasse. Nach Bereitstellung des digitalen Antragsverfahrens durch die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz ist der Antrag innerhalb von zwölf Monaten nach der Blutprobenentnahme über das elektronische Portal einzureichen. 3. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt über die Tierärzte, die die Probenentnahme durchgeführt haben.

9. Untersuchung von Blutproben von Ziegen auf Caprine-Arthritis-Encephalitis (CAE)

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten von Blutprobenuntersuchungen auf CAE
Kasse	Ziegenkasse
Zweck	Tierseuchenprävention und Früherkennung von Tierseuchen
Rechtsgrundlage	Beihilfesatzung WOAH Terrestrial Animal Health Code – Vol. 1 Sect. 1. Chapter 1.3. Art. 1.3.3. Schaf- und Ziegen-Krankheiten, WOAH Terrestrial Animal Health Code – Vol. 1 Sect. 14. Chapter 14.1. sowie Richtlinie zur freiwilligen Sanierung auf Caprine-Arthritis-Encephalitis (CAE) der kooperierenden Ziegenzuchtverbände (u.a. Landesverband der Schafhalter/Ziegenhalter u. Züchter Rheinland-Pfalz e.V.)
Höhe der Beihilfe	100 % der Untersuchungskosten ohne Umsatzsteuer
Spezifische Beihilfe-voraussetzungen	1. Geschäftsführer des Landesverbandes der Schaf- und Ziegenzüchter Rheinland-Pfalz e.V. bestätigt schriftlich, dass die Ziegenbestände ordnungsgemäß am freiwilligen CAE-Sanierungsprogramm des Verbandes teilnehmen. 2. Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.

10. Impfung gegen Q-Fieber

Beihilfe / Tierseuche	Impfbeihilfe zu den Kosten angeordneter Impfungen gegen Q-Fieber
Kasse	Rinder-, Schaf- und Ziegenkasse
Zweck	Bekämpfung des Q-Fieber Erregers
Rechtsgrundlage	Beihilfesatzung Verordnung (EU) 2016/429, Verordnung (EU) 2018/1882 sowie Leitlinie zur Impfung von Wiederkäuern der StiKoVet
Höhe der Beihilfe	Maximal 3,00 EUR pro Impfdosis ohne Umsatzsteuer; zusätzlich ein Zuschuss zu den Impfkosten nach einfachem Satz der Nr. 5, lfd. Nr. 213 bzw. 214 der Gebührenordnung für Tierärzte vom 15. August 2022 (BGBl. I S. 1401) in Höhe von 0,64 EUR pro Schaf und Ziege; 1,29 EUR pro Rind, ohne Umsatzsteuer
Spezifische Beihilfe-voraussetzungen	1. Die Impfung muss durch die zuständige Behörde empfohlen sein. 2. Die Abrechnung und Auszahlung des Impfzuschusses erfolgt über die Tierärzte, die die Impfung durchgeführt haben. 3. Nach Bereitstellung des digitalen Antragsverfahrens durch die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz ist der Antrag innerhalb von zwölf Monaten nach der Impfung über das elektronische Portal einzureichen. 4. Die Beihilfe wird für längstens 2 Jahre gewährt, beginnend ab der 1. Impfung.

11. Maßnahmen zur Seuchenprävention der Amerikanischen Faulbrut und Varroatose

Beihilfe / Tierseuche	Beihilfe zu Maßnahmen zur Seuchenprävention und gegen die amerikanische Faulbrut und Varroatose
Kasse	Bienenkasse
Zweck	Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut und der Varroatose zur Förderung der Bienengesundheit
Rechtsgrundlage	Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist Beihilfesatzung Verordnung (EU) 2016/429, Verordnung (EU) 2018/1882 und Delegierte Verordnung (EU) 2020/689
Höhe der Beihilfe	Gemäß dem Kostengliederungsplan des Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel, Fachzentrum Bienen und Imkerei, Mayen (RLP). Die jeweilige Höhe und Dauer der Förderung wird jährlich in einem gesonderten Beschluss des Verwaltungsrates festgelegt.
Spezifische Beihilfe-voraussetzungen	Bienenhalter in Rheinland-Pfalz Dem Fachzentrum für Bienen und Imkerei wird die Möglichkeit eingeräumt, die auf die einzelnen Positionen des Gliederungsplanes entfallenden Mittel umzuschichten. Dabei bedarf es der vorherigen Absprache mit der Verwaltung der Tierseuchenkasse, sofern eine Position um mehr als 10 Prozent ihres Ansatzes überschritten wird.

12. Beihilfe zur Genotypisierung von Zuchtschafen, Zuchtziegen und Zuchtböcken (TSE Schaf/Ziege)

Beihilfe / Tierseuche	Genotypisierung von Zuchtschafen, Zuchtziegen und Zuchtböcken
Kasse	Schafkasse bzw. Ziegenkasse
Zweck	Bekämpfung der Traberkrankheit bei Schafen und Ziegen (TSE)
Rechtsgrundlage	- Entscheidung 2007/782/EG der Kommission zur Genehmigung der von den Mitgliedsstaaten für 2008 und für die Folgejahre vorgelegten nationalen Jahres- und Mehrjahresprogramme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen und der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft daran und Folgeentscheidungen - Beihilfesatzung - Verordnung (EG) 999/2001
Höhe der Beihilfe	Maximal 12,50 EUR (Schafe) / Maximal 10,00 EUR (Ziegen) zuzüglich Umsatzsteuer zu den nachgewiesenen Kosten für die Untersuchung der Zuchtschafe, Zuchtziegen und Zuchtböcke; darüber hinaus Kosten der Genotypisierung von Herden, in denen der Verdacht oder der Ausbruch der Traberkrankheit amtlich festgestellt worden ist.
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	- Schafhalter / Ziegenhalter in Rheinland-Pfalz - Halter muss einem deutschen Schafzuchtverband / Ziegenzuchtverband angehören. - Für folgende Schafrassen wird die Beihilfe gewährt: Alpines Steinschaf, Berrichon du Cher, Bentheimer Landschaf, Bergschaf braun, Bergschaf weiß, Blauköpfiges Fleischschaf, Coburger Fuchsschaf, Dorper, Graue geh. Heid-schnucke, Ile de France, Kärntner Brillenschaf, Kamerunschaf, Leineschaf, Merino-fleischschaf, Merinolangwollschaf, Nolana, Ostfr. Milchschaf braun, Ostfr. Milchschaf weiß, Rhönschaf, Romanovschaf, Rauhw. Pom. Landschaf, Schwarzk. Fleischschaf, Skudde, Shropshire, Suffolk, Texel, Waldschaf, weiße gehörnte Heidschnucke, weiße hornlose Heidschnucke, weißköpfige Fleischschaf - Für folgende Ziegenrassen wird die Beihilfe gewährt: Burenziege, Thüringer Waldziege, weiße dt. Edelziege, bunte dt. Edelziege - Auszahlung erfolgt über den Landesverband der Schafhalter/Ziegenhalter und Züchter Rheinland-Pfalz e. V.

13. Impfung gegen Salmonellose der Rinder

Beihilfe / Tierseuche	Impfbeihilfe zu den Kosten angeordneter Impfungen gegen Salmonellose der Rinder
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Bekämpfung von Salmonelleninfektionen
Rechtsgrundlage	Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Übernahme der nachgewiesenen Kosten je Impfdosis bis zu 2,50 EUR ohne Umsatzsteuer; zusätzlich ein Zuschuss zu den Impfkosten nach einfachem Satz der Nr. 5, lfd. Nr. 213 der Gebührenordnung für Tierärzte vom 15. August 2022 (BGBl. I S. 1401) in Höhe von 1,29 EUR pro Rind, ohne Umsatzsteuer.
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	1. Die zuständige Behörde muss die Impfung befürworten. 2. Die Abrechnung und Auszahlung der Impfbeihilfe erfolgt über die Tierärzte, die die Impfung durchgeführt haben. 3. Die Beihilfe wird für längstens 2 Jahre gewährt, beginnend ab der 1. Impfung. 4. Nach Bereitstellung des digitalen Antragsverfahrens durch die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz ist der Beihilfeantrag innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum der Leistungserbringung über das elektronische Portal einzureichen.

14. Schlachtung oder Tötung von Paratuberkulose-positiven Rindern

Beihilfe / Tierseuche	Beihilfe bei Schlachtung oder Tötung von Paratuberkulose-positiven Rindern
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Bekämpfung der Paratuberkulose-Infektion von Rindern
Rechtsgrundlage	Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für hygienische Anforderungen an das Halten von Rindern vom 7. Juli 2014 (BAnz. AT 01.08.2014 B1) Beihilfesatzung Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2018/1882
Höhe der Beihilfe	Die Höhe der Beihilfe beträgt 300 EUR für jedes geschlachtete oder getötete Paratuberkulose-positive Rind bis zum 6. Lebensjahr und 150 EUR für jedes geschlachtete oder getötete Paratuberkulose-positive Rind ab dem 6. Lebensjahr.
Spezifische Beihilfe-voraussetzungen	1. Zahlung einer Beihilfe für bis zu fünf Paratuberkulose-positive Rinder pro Betrieb pro Jahr. 2. Der direkte oder indirekte Nachweis der Paratuberkulose muss am Landesuntersuchungsamt für jedes Rind, für das Beihilfe beantragt wird, erfolgt sein. 3. Der Rindergesundheitsdienst am Landesuntersuchungsamt muss bescheinigen, dass der Beihilfe beantragende Betrieb am „Sockentupfer-Programm“ des Rindergesundheits-dienstes teilnimmt und die damit verbundenen Maßnahmen durchführt. 4. Die bewilligungsfähigen Anträge müssen innerhalb von drei Monaten nach Abschaffung des Paratuberkulose-positiven Rindes bei der zuständigen Behörde gestellt sein. 5. Nach Bereitstellung des digitalen Antragsverfahrens durch die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz ist der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Tötung des Rindes über das elektronische Portal einzureichen.

15. Impfung gegen die Blauzungenkrankheit der Rinder, Schafe und Ziegen (BT-Impfung)

Beihilfe / Tierseuche	Beihilfe zu Kosten der BT-Impfung
Kasse	Rinderkasse, Schafkasse, Ziegenkasse
Zweck	Prävention und Bekämpfung der BT-Infektion von Rindern, Schafen und Ziegen
Rechtsgrundlage	Beihilfesatzung Verordnung (EU) 2016/429, Verordnung (EU) 2018/1882, Delegierte Verordnung (EU) 2020/687, Delegierte Verordnung (EU) 2020/689, Förderrichtlinie BTV des MKUEM sowie Förderrichtlinie BTV der TSK
Höhe der Beihilfe	2,50 EUR pro Impfung pro Rind (1,30 EUR Land Rheinland-Pfalz, 1,20 EUR Tierseuchenkasse) 2,00 EUR pro Impfung pro Schaf oder Ziege (1,20 EUR Land Rheinland-Pfalz, 0,80 EUR Tierseuchenkasse).“
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	1. Rinder-, Schaf- oder Ziegenhaltende Betriebe in Rheinland-Pfalz 2. Die Impfstoffbeschaffung erfolgt über die Tierärzte, die die Impfung durchführen. 3. Die Antragsstellung erfolgt durch den Tierhalter im elektronischen Portal der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz und muss innerhalb von 12 Monaten nach Leistungserbringung gestellt sein. 4. Zur Gewährung der Beihilfe muss die Eintragung der Impfung in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (HI-Tier) erfolgen.

16. Impfung gegen das West-Nil-Fieber der Pferde

Beihilfe / Tierseuche	Beihilfe zu Kosten der Impfung gegen West-Nil-Fieber der Pferde
Kasse	Pferdekasse
Zweck	Prävention und Bekämpfung der Infektion mit dem West-Nil-Fieber Virus
Rechtsgrundlage	Beihilfesatzung Verordnung (EU) 2016/429, Verordnung (EU) 2018/1882 sowie Leitlinie zur Impfung von Pferden der StiKoVet
Höhe der Beihilfe	20,00 EUR pro Impfung pro Pferd
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	1. Pferdehalter in Rheinland-Pfalz 2. Die Impfstoffbeschaffung erfolgt über die Tierärzte, die die Impfung durchführen. 3. Die Antragsstellung erfolgt durch den Tierhalter im elektronischen Portal der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz und muss innerhalb von 12 Monaten nach Leistungserbringung gestellt sein.

17. Impfung gegen die Infektion mit dem Equinen Herpesvirus (EHV)

Beihilfe / Tierseuche	Beihilfe zu Kosten der Impfung gegen das Equine Herpesvirus
Kasse	Pferdekasse
Zweck	Vorbeuge und Bekämpfung der Infektion mit dem Equinen Herpesvirus
Rechtsgrundlage	Beihilfesatzung WOAH Terrestrial Animal Health Code – Vol. 1 Sect. 1 Chapter 1.3 Art. 1.3.4. und Leitlinie zur Impfung von Pferden der StiKoVet
Höhe der Beihilfe	20,00 EUR pro Impfung pro Pferd

Spezifische Beihilfevoraussetzungen	1. Pferdehalter in Rheinland-Pfalz 2. Die Impfstoffbeschaffung erfolgt über die Tierärzte, die die Impfung durchführen. 3. Die Antragsstellung erfolgt durch den Tierhalter im elektronischen Portal der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz und muss innerhalb von 12 Monaten nach Leistungserbringung gestellt sein.

”

Die Übernahme von Kosten für Laboruntersuchungen im Landesuntersuchungsamt erfolgt, wo nicht anders vermerkt, entsprechend der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 29. September 2008 (GVBl. S. 259) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.07.2010 (GVBl. S. 244).